

Studienordnung für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft an der Universität Leipzig

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 19. Februar 2009 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Theaterwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen berufsbefähigenden Hochschulabschluss (B.A.) im Fach Theaterwissenschaft oder einem artverwandten Fach nachgewiesen. Darüber hinaus ist die allgemeine Qualifikation für das Studium auch gegeben, wenn im Wahlbereich oder im Zweitfach des ersten berufsqualifizierenden Studiums das Studium des Faches Theaterwissenschaft oder eines artverwandten Faches im Umfang von mindestens sechs Modulen (= 60 LP) nachgewiesen werden kann.

(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Kenntnissen in Englisch (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Stufe B2 oder äquivalenter Nachweis) und einer weiteren modernen Fremdsprache (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Stufe B1 oder äquivalenter Nachweis) oder Kenntnisse in Englisch (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen Stufe B2 oder äquivalenter Nachweis) und Latein (Latinum) jeweils zu Studienbeginn.

¹ Modulbeschreibungen sind kein Bestandteil der Ordnung. Sie werden auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

(3) Darüber hinaus muss die erforderliche Eignung für die Zulassung zum Masterstudiengang Theaterwissenschaft durch die Prüfungskommission festgestellt werden. Näheres regelt die Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Theaterwissenschaft.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) für das Masterstudium Theaterwissenschaft beträgt 120 Leistungspunkte.

(2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Theaterwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.

(2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.

(3) Gegenstand des Studiums im Masterstudiengang Theaterwissenschaft ist die vertiefte systematische Erforschung von Theater/Kulturen in Geschichte und Gegenwart unter der Prämisse der prinzipiellen theatralen Verfasstheit von Kultur und unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen theatralen Konstellationen sowie der theatral-medialen Kommunikation von Theater/Gemeinschaften in europäischer und außereuropäischer transkultureller Perspektive.

(4) Inhaltliche Schwerpunkte des Masterstudiengangs Theaterwissenschaft sind:

- Historizität der Theater/Kultur-Geschichte in theatralen Konstellationen in der Geschichte Europas mit Schwerpunkten auf Antike, Mittelalter und Neuzeit sowie im außereuropäischen Vergleich; Geschichte der Theaterhistoriographie, Theatertheorie und ästhetische Theorie; Bewegungs-/Wissenskulturen im Umbruch; Dramaturgien der Gegenwartskulturen;
- Theater/Anthropologie in transkultureller Perspektive im Hinblick auf Historische Anthropologie des Akteurs; Bewegungs-/Wissenskulturen; Wahrnehmungs- und Mitteilungsformen von communitas; Cultural performances;
- Intermedialität als Austausch und Differenz artifizieller und kultureller Medien vornehmlich unter den Gesichtspunkten Bildtheorie und Visual culture, Raum – Rhythmus – Unterbrechung, Leib/Körper – Bild – Sprache, Performativität und Leib-Wahrnehmung, Medialität und Gemeinschaft, Ereignis – Vorstellung – Inszenierung;
- Kultur im Verhältnis von Kunst und Wissenschaft Theorie-Praxis-Transfer als Notwendigkeit der Einbeziehung künstlerisch-praktischen Expertenwissens; Historische und gegenwärtige Konfigurationen von Künsten und Wissenschaften; Sinneswahrnehmungen und Erkenntnisformen.

(5) Ziele des Masterstudiums sind:

- die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden im Umgang mit theatralen Phänomenen im Rahmen einer kulturgeschichtlichen/kulturwissenschaftlichen Perspektive und des interdisziplinären Austauschs, die die Studierenden sowohl für eine Vielzahl von Berufsfeldern im kulturellen und öffentlichen Sektor als auch für eine wissenschaftliche Karriere (z.B. in einem Promotionsstudium) qualifizieren;
- die Befähigung der Studierenden, wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren in internationalen Kontexten anzuwenden und weiter zu entwickeln und sie entweder gezielt berufsfeldspezifisch oder in wissenschaftlicher Projektarbeit (wie der Masterarbeit) einzusetzen;
- die Erfahrung und Reflexion der wechselseitigen Relation, Kooperation und Differenz von Künsten und Wissenschaften, gewährleistet durch einen intensiven Theorie-Praxis-Transfer in Form von Künstlerischen Gastdozenturen, Exkursionen und internationalen Kooperationen von Kunst und Wissenschaft im Ablauf des Studienganges.

(6) Der Studiengang Theaterwissenschaft wird mit dem Master of Arts (M.A.) als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Forschungspraktikum (P)
- Forschungsseminar (FS)
- Kolloquium (K).

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

(2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 30 LP auf die Masterarbeit.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen und

2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.

(4) Das Masterstudium beinhaltet ein Forschungspraktikum von mindestens vier Monaten.

(5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 10 Module des Masterstudiums

(1) Der Masterstudiengang Theaterwissenschaft umfasst die in der Anlage dargestellte Module.

(2) Im ersten Studienjahr werden sechs Pflichtmodule (Basismodul Theorien und Methoden, Schwerpunktmodule Historizität von Theater/Kulturgeschichte, Theater/Anthropologie und Intermedialität sowie praxisbezogene Module Kunst-/Wissenschafts-Transfer 1: Relation von Künsten und Wissenschaften und Kunst-/Wissenschafts-Transfer 2: Dramaturgien von Gegenwartskulturen – Theater/Kultur-Transfer) angeboten. Im zweiten Studienjahr wird ein Forschungspraktikum absolviert. Aus den zwei Wahlpflichtmodulen zur Vertiefung ist ein Modul zu belegen sowie die Masterarbeit zu verfassen.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie aus dem betreuten Forschungspraktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

(3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte Kunst- und Orientwissenschaften am 6. Januar 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 10. Februar 2009 hierzu Stellung genommen. Die Studienordnung wurde am 19. Februar 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur Studienordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter: Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Theaterwissenschaft Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-TWL-1001 Basismodul: Theorien und Methoden		1.	P	1	300	10
Seminar "Theoriefelder der Theaterwissenschaft" (2SWS)						
Übung "Theater- und kulturwissenschaftliche Praktiken und Methoden" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-TWL-2001 Schwerpunktmodul 1: Historizität von Theater/ Kultur-Geschichte		1.	P	1	300	10
Seminar "Systematisierung der Geschichte der Theaterhistoriographie, Theatertheorie und ästhetischen Theorie und von Bewegungs-/ Wissenskulturen im Umbruch" (2SWS)						
Vorlesung "Konstellationen der Theater/ Kultur-Geschichte in der Geschichte Europas und im außereuropäischen Vergleich" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-TWL-3001 Kunst-/ Wissenschafts-Transfer 1: Relationen von Künsten und Wissenschaften		1.	P	2	300	10
Seminar "Theoretisch-praktischer Workshop zum Austausch von Künsten und Wissenschaften" (2SWS)						
Seminar "Theoretisch-praktischer Workshop zum Austausch von Künsten und Wissenschaften" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-TWL-3002 Kunst-/ Wissenschafts-Transfer 2: Dramaturgien von Gegenwartskulturen – Theater/ Kultur-Transfer		1.	P	2	300	10
Seminar "Dramaturgische Praktiken in historischer, systematischer und transkultureller Perspektive" (2SWS)						
Seminar "Theoretisch-praktischer Workshop zum Austausch von Künsten und Wissenschaften" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
03-TWL-2002 Schwerpunktmodul 2: Theater/ Anthropologie		2.	P	1	300	10
Seminar "Schau/ Spiel-Techniken und Schau/ Spiel-Theorien in Gegenwart und Geschichte; Aufbauformen und Strukturen in komparatistischer Sicht; theaterspezifische Elemente-Lehre" (2SWS)						
Vorlesung "Konstellationen der Theater/ Anthropologie in transkultureller Perspektive" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

03-TWL-2003 Schwerpunktmodul 3: Intermedialität		2.	P	1	300	10
Seminar "Konzepte von Medium – Medialität – Intermedialität" (2SWS)						
Vorlesung "Konstellationen von Intermedialität" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 aus 03-TWL-5001 oder 03-TWL-5002)		3.	P	2	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-TWL-4001 Forschungspraktikum		3.	P	1	600	20
Praktikum "Forschungspraktikum" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 03-TWL-1001, 03-TWL-2001 bis 03-TWL-2003				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Masterarbeit					900	30
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Theaterwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-TWL-5001 Vertiefungsmodul 1: Historizität von Theater/ Kultur-Geschichte und Theater/ Anthropologie		3.	WP	2	300	10
Forschungsseminar "Neue Forschungsansätze und Projekte der Theaterwissenschaft" (2SWS)						
Kolloquium "Wissenschaftliche Praxis" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 03-TWL-1001, 03-TWL-2001 bis 03-TWL-2003				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-TWL-5002 Vertiefungsmodul 2: Intermedialität und Theater/ Kultur-Transfer		3.	WP	2	300	10
Forschungsseminar "Neue Forschungsansätze und Projekte der Theaterwissenschaft" (2SWS)						
Kolloquium "Wissenschaftliche Praxis" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 03-TWL-1001, 03-TWL-2001 bis 03-TWL-2003				
Modulturnus:		jährlich				